

Beitragsordnung (gültig ab 01.04.2024)

Volle Stelle (27) 25,5 - 19,5 Stunden BG 1 - 5.2	
A16	0,34% Grundgehalt Erfahrungsstufe 10
A15-A12	0,34% Grundgehalt Erfahrungsstufe 6
EG15 - EG12	Jeweils 2,00 EU/Monat weniger als Beamte
Teilzeit 19 - 13,5 Stunden BG 2.1.1 - 5.2.1	75% der entsprechendem Entgeltgruppe
Teilzeit unter 13,5 Stunden BG 2.1.2 - 5.2.2	50% der entsprechendem Entgeltgruppe
BG 6 Ruhestand	50% von A14/EG14 volle Stelle
BG 7	20% von A13 volle Stelle
BG 8 LIV	2,50 EU /Monat
BG 9	beitragsfrei
BG 1.2 DVSH	50% von A16
Mindestbeitrag BG 1 - 5	10,00 EU/Monat

- Beiträge werden bezüglich der Centanteile auf die nächste Dezimalstelle abgerundet.
- Der Beitrag wird jeweils im mittleren oder dritten Monat eines Quartals per Lastschrift eingezogen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen regelmäßig auf Richtigkeit zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten und Veränderungen bitte umgehend den Schatzmeister informieren (schatzmeister@phv-sh.de).
- Überbezahlte Beiträge für das laufende und das vorausgehende Quartal werden auf Antrag erstattet.
- Der Beitragssatz DVSH beinhaltet den Jahresbeitrag für die BDK.